

Satzung

Eingetragen beim AG-Pinneberg VR 856

jetzt: Schul- und Förderverein der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel e.V.

früher: Schul- und Förderverein Integrierte Gesamtschule Wedel e.V.

Satzung (Az: 24 AR 268/91)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schul- und Förderverein der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel e.V." und ist im Vereinsregister Pinneberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel (Holstein), Kreis Pinneberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) zweckgebundene finanzielle Zuwendungen an die Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel, zum Beispiel zur Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln oder zur Verbesserung schulischer Einrichtungen, soweit diese nicht vom Schulträger finanziert werden;
 - b) zweckgebundene Zuwendungen an einzelne Schülerinnen und Schüler aus einem über Spenden finanzierten Sozialfonds, der die Teilhabe an schulisch relevanten Lernfeldern ermöglichen soll (z.B. Internationales Jugendprogramm, DELF, Schüleraustausch);
 - c) zweckgebundene Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen;
 - d) Beratung von Eltern sowie Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gebrüder- Humboldt-Schule Wedel;
 - e) Einflussnahme auf Ausbau und Ausstattung der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel durch die Gebietskörperschaften und den Schulträger.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der vorgenannten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Aurich, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

(8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige Personen und Jugendliche ab 16 Jahren werden, sofern die Eltern dem Vereinsbeitritt schriftlich zustimmen. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Messenger-Kontaktmöglichkeit des Antragstellers sowie - gegebenenfalls - den Namen des oder der Kinder und ihre Klassenzugehörigkeit in der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel enthalten.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben; die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen; eine schriftliche Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden; über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

(5) Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden erfolgt bei Austritt oder Ausschluss nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen; dem Vorstand gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende;
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende;
- c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister;
- d) bis zu sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

(2) Die Zahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer im Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vor allem hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in) sind einzeln zu wählen; die Beisitzer(innen) können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit durch einfache Mehrheit bestätigt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzend(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r), anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(5) An den Beratungen des Vorstands können die Mitglieder, wenn der Vorstand nicht ausdrücklich anders beschließt, ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder, insbesondere Mitglieder des Kollegiums, der Elternschaft und der Schülerversammlung der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel zu seinen Beratungen hinzuziehen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung der Tagesordnung;
- b) Genehmigung des vom Vorstand in Umsetzung des Vereinszwecks aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des

- Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisorinnen bzw. Revisoren;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereichen des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Fragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse (Post, E-Mail-Adresse; Messenger) gerichtet ist.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin oder einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.; abweichend hiervon ist die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins (§18) nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder an ihr teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Abstimmungen können offen (durch Handzeichen) erfolgen; sie müssen jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse von Wahlen; bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu dokumentieren.

(8) Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bestimmt.

§ 14 Änderung der Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagungsordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Revision

Die beiden Revisorinnen bzw. Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins zu prüfen und einen Bericht zu verfassen. Der Bericht muss vor der Entlastung des Vorstands der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Revisorinnen bzw. Revisoren schlagen der Mitgliederversammlung, sofern dem nicht Gründe entgegenstehen, Entlastung des Vorstands vor.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13, Absatz (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren; diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 10. Oktober 1991 in Wedel errichtet, in der Mitgliederversammlung am 21. März 2011, der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2011, in der Mitgliederversammlung am 20. März 2013 und in der Mitgliederversammlung am 08. September 2020 an die veränderte Schulsituation angepasst.

(2) Der Verein hat seine Tätigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister aufgenommen.

(3) Der Verein hat beim zuständigen Finanzamt Itzehoe beantragt, dass ihm Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zuerkannt wird.

Wedel, den 08. September 2020